

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Komposition an der Hochschule für Musik Detmold

Vom 7. Juli 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 20), in Verbindung mit den §§ 90 bis 92 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Diplomgrad

§ 3 Prüfungsfristen

II. Diplom-Vorprüfung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Teilprüfungen zur Diplomprüfung

§ 8 Diplomarbeit

§ 9 Anforderungen in der Diplomprüfung

§ 10 Prüfungsgesamtnote

IV. Schlußbestimmungen

§ 11 Übergangsvorschrift

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Alle in dieser Ordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung die Prüfungsbestimmungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung im Studiengang Komposition mit den Studienrichtungen Komposition und Künstlerischer Tonsatz.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik Detmold den Grad „Diplommusiker/Diplommusikerin“ mit der Angabe der gewählten Studienrichtung.

§ 3

Prüfungsfristen

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der Studierende legt die Diplom-Vorprüfung am Ende des 4. Studiensemesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des 9. Studiensemesters ab. Im übrigen gelten die Fristen nach § 5 Abs. 1 bis 5 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 15 Abs. 1 bis 3 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung geforderten Voraussetzungen und Unterlagen sind bei der Anmeldung die in § 6 der Studienordnung für den Studiengang Komposition mit der gewählten Studienrichtung geforderten Teilnahmebescheinigungen vollständig vorzulegen. Weiterhin sind beizufügen die Bescheinigung über wenigstens einen hochschulöffentlichen Auftritt sowie die Nachweise der studienbegleitenden Fachprüfungen. Die Noten der studienbegleitenden Fachprüfungen werden in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung aufgenommen.

§ 5

Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung

(1) Zum Abschluß des Grundstudiums hat jeder Studierende eine Diplom-Vorprüfung abzulegen. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer
Komposition/Künstlerischer Tonsatz	Vorlage von Kompositionen bzw. Tonsätzen	4 Wochen
Instrumentation	schriftliche Hausarbeit	20 Min.
Hauptinstrument bzw. Gesang	praktisch	10 Min.
Pflicht-Orchesterinstrument bei Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz*)	praktisch	15 Min.
Generalbaßspiel *)	praktisch	45 Min.
Gehörbildung	schriftlich	15 Min.
	mündlich	15 Min.
Musikgeschichte *)	mündlich	15 Min.
Studienbegleitende Fachprüfungen:		
Harmonie- und Satzlehre*)	schriftlich	180 Min.
	mündlich-praktisch	15 Min.
Formenlehre *)	mündlich	15 Min.

Die mit *) bezeichneten Fächer werden bis zu oder in der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

(2) Inhalte der jeweiligen Prüfung sind:

- Instrumentation: Orchestration eines größeren Klavierwerkes (auch eines Einzelsatzes), gegebenenfalls von Klavierliedern aus der Romantik oder dem 20. Jahrhundert;
- Hauptinstrument bzw. Gesang: Vortrag von Werken aus verschiedenen Stilepochen und unterschiedlichen Gattungen der jeweiligen Literatur;
- Pflichtinstrument Klavier: Vortrag von zwei Werken aus verschiedenen Stilepochen, gegebenenfalls einer leichten Klavierbegleitung zu einem Werk aus der Literatur des Hauptinstrumentes;
- Pflicht-Orchesterinstrument (nur bei Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz): Vortrag von zwei bis drei mittelschweren Werken oder Einzelsätzen aus verschiedenen Stilpochen;
- Generalbaßspiel (nur bei Studienrichtung Komposition): Aufgaben aus der Originalliteratur (zum Beispiel mittelschwerer Part aus einer Bachkantate), vorbereitet und prima vista;
- Gehörbildung: Test über die Studieninhalte des 4. Semesters;
- Musikgeschichte: ein kurzes Referat über ein Spezialgebiet, das vorher mit dem Prüfer abgesprochen wurde; Übersicht über die Epochen der Musikgeschichte.
- Harmonie- und Satzlehre: Nachweis der Kenntnis des durmolltonalen Harmoniesystems von der Generalbaßepoche bis zur Romantik; schriftliche Darstellung von homophonen und polyphonen Satzmustern sowie harmonischer Analyse; mündlich-praktisch: Kenntnisse von Kadenzabläufen und Modulationen, Satzstilen und Satztechniken u. ä.;
- Formenlehre: formale und stilistische Grundbegriffe der traditionellen und der neueren, einschließlich der zeitgenössischen Musik;

III. Diplomprüfung

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zusätzlich zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung muß der Kandidat alle für seine Studienrichtung in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Komposition gemäß § 6 vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigungen sowie die in § 7 dieser Diplomprüfungsordnung vorgeschriebenen Teilprüfungsabschlüsse vollständig vorlegen. Ferner ist in der Studienrichtung Komposition ein Verzeichnis sämtlicher komponierter Werke bzw. in der Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz der Tonsätze und Analysen vorzulegen (Repertoireverzeichnis).

(2) Unbeschadet § 19 Abs. 2 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung kann ein Kandidat auch nicht zur Diplomprüfung zugelassen werden, wenn in einem Teilprüfungsfach die Note „nicht ausreichend“ (5, 0) lautet, ohne daß dieses durch eine mindestens „befriedigende“ Note in einem anderen Teilprüfungsfach ausgeglichen ist.

§ 7

Teilprüfungen zur Diplomprüfung

(1) Folgende Teile der Diplomprüfung werden vorweg geprüft (Teilprüfungen):

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer	Semester, in dem die Prüfungd erfolgt
Hauptinstrument bzw. Gesang	praktisch	45 Min.	8.
Pflichtinstrument Klavier Pflicht-	praktisch	30 Min.	6.
Orchesterinstrument (bei Studienrichtung Komposition)	praktisch	15 Min.	6.
Gehörbildung	schriftlich	bis 60 Min.	bis 7.
	mündlich	bis 30 Min.	bis 7.
Werkanalyse	schriftliche Hausarbeit	(4 Wochen)	6. bzw. 8.
Partiturspiel	praktisch	15 Min.	bis 7.
Partitur- /Literaturkunde	mündlich	30 Min.	8.
Musikwissenschaft (bei Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz)	4 benotete Leistungsnachweise		bis 8.

(2) Anforderungen in den Teilprüfungen:

- Hauptinstrument bzw. Gesang: Vortrag eines anspruchsvollen Programms, das auch Einzelsätze enthalten kann, mit mindestens drei Werken aus verschiedenen Stilepochen, einschließlich der Musik nach 1950, bei Gesang unter Berücksichtigung verschiedener Gattungen;
- Pflichtinstrument Klavier: Vortrag von drei mittelschweren Werken oder Einzelsätzen aus verschiedenen Stilepochen, gegebenenfalls davon eines als Klavierbegleitung zu einem Werk des eigenen Hauptinstruments;
- Pflicht-Orchesterinstrument (nur bei Studienrichtung Komposition): Vortrag von zwei bis drei mittelschweren Werken oder Einzelsätzen aus verschiedenen Stilpochen;
- Gehörbildung: eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht als Musikdiktat mit rhythmischen, melodischen und harmonischen Aufgabenstellungen sowie mündlich-praktischen ergänzenden Aufgaben, gegebenenfalls auch kurze Höranalysen mit Medien, im Schwierigkeitsgrad der Oberstufe;
- Werkanalyse: Gesamtanalyse eines größeren Orchesterwerkes, wahlweise aus der traditionellen oder aus der Neuen Musik;
- Partitur-/Literaturkunde: Erkennen und Bestimmen typischer Partiturbilder aus verschiedenen

Stilepochen, Werkkenntnis in allen wichtigen Stilepochen einschließlich der Neuen Musik;

- Partiturspiel: Vorbereitetes Spiel einer Orchesterpartitur aus der Romantik; Prima-vista-Spiel aus Orchesterpartituren Haydns oder Mozarts sowie von Chorpartituren in neuen Schlüsseln, bei der Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz auch in alten Schlüsseln, gegebenenfalls auch eines Streichquartettsatzes o. ä.; Partituren der zeitgenössischen Musik müssen angemessen berücksichtigt sein;
- Generalbaßspiel (bei Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz): Aufgaben aus der Originalliteratur (zum Beispiel schwieriger Part aus einer Bachkantate), vorbereitet und prima vista;
- Musikwissenschaft: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Proseminaren (bei Studienrichtung Komposition) bzw. zwei Pro- und zwei Hauptseminaren (bei Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz) mit studiengangsrelevanter Thematik.

§ 8

Diplomarbeit

In der Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz ist zusätzlich zum Rigorosum eine schriftliche Diplomarbeit anzufertigen. Das Thema muß aus dem Bereich des Hauptfaches, der Musiktheorie allgemein oder der Musikgeschichte gewählt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Abs. 1 bis 9 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung.

§ 9

Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird durch die künstlerische Prüfung im Hauptfach abgeschlossen. Sie besteht aus einer öffentlichen Veranstaltung von bis zu 45 Minuten Dauer, in der Regel in einem Hochschulkonzert sowie aus einem hochschulöffentlichen Rigorosum von höchstens 75 Minuten Dauer.

(2) Die öffentliche Veranstaltung kann an einem Ort außerhalb der Hochschule stattfinden, muß aber als Veranstaltung der Hochschule durchgeführt werden. In jedem Fall ist das Prüfungsprogramm auf Tonträger aufzunehmen. Die Aufnahme darf nur für hochschuleigene Zwecke verwendet werden.

(3) Das Rigorosum findet in der Regel am Tage oder wenige Tage nach der öffentlichen Veranstaltung statt.

(4) Einzelanforderungen:

- Zu Beginn des Prüfungssemesters wird eine Arbeitsmappe in dreifacher Ausfertigung vorgelegt. Diese Mappe enthält in der Studienrichtung Komposition Kompositionen des Kandidaten, unter denen obligatorisch ein Orchesterwerk, mindestens für Kammerorchester und ein textgebundenes Vokalwerk sein muß. In der Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz enthält die Mappe Stilkopien und Analysen aus allen wichtigen Stilbereichen der Musikliteratur einschließlich der zeitgenössischen Musik.

- In der öffentlichen Veranstaltung werden in der Studienrichtung Komposition Werke des Kandidaten in verschiedenen Besetzungen durch Angehörige der Hochschule im Rahmen eines Hochschulkonzertes aufgeführt; in der Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz präsentiert sich der Kandidat mit einem Vortrag, dessen Thema ihm durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Vorschlag seines Hauptfachlehrers 14 Tage vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben wird. Das Thema soll so gestellt werden, daß es durch Klangbeispiele der Stilkopien aus der Arbeitsmappe des Kandidaten ergänzt werden kann.

- Das Rigorosum besteht in der Studienrichtung Komposition aus

a) Vorführungen weiterer Kompositionen des Kandidaten von bis zu 30 Minuten Dauer (Repertoire), gegebenenfalls auf Tonträgern, in Ergänzung des öffentlichen Konzertes,

b) der Live-Aufführung eines Pflichtstückes von bis zu 15 Minuten Dauer für eine von der Kommission auf Vorschlag des Hauptfachlehrers festgelegte Besetzung, welches in einem Zeitraum von 3 Monaten anzufertigen ist,

c) einem Kolloquium des Kandidaten mit der Prüfungskommission von bis zu 30 Minuten Dauer, in dem dieser zu seiner Musik in Umfeld von Kompositions- und Satztechniken der Gegenwart und sich daraus ergebenden ästhetischen Fragen Stellung nimmt.

- Das Rigorosum besteht in der Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz aus

a) der Darstellung, Unterweisung oder Diskussion einer Problemstellung aus der Musiktheorie von bis zu 45 Minuten Dauer, welche der Kandidat mit einer Studierendengruppe der Hochschule durchführt, sowie

b) einem Kolloquium des Kandidaten mit der Prüfungskommission von bis zu 30 Minuten Dauer, in dem dieser zu historischen und zeitgenössischen Problemen der Musiktheorie Stellung nimmt, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Werkstücken aus der Arbeitsmappe.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

Die Ergebnisse der Diplomprüfung werden in einer Prüfungsgesamtnote zusammengefaßt. Diese setzt sich zusammen aus den Beurteilungen der öffentlichen Veranstaltung, des Rigorosums und gegebenenfalls der Diplomarbeit. Die Anteile werden in den verschiedenen Studienrichtungen folgendermaßen gewichtet:

Komposition: Öffentliche Veranstaltung = 40%, Repertoire = 20%, Pflichtstück = 20%, Kolloquium = 20%. Künstlerischer Tonsatz: Öffentliche Veranstaltung = 30%, Unterweisung = 30%, Kolloquium = 20%, Diplomarbeit = 20%.

IV. Schlußbestimmungen

§ 11

Übergangsvorschrift

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab Wintersemester 1996/97 für den Studiengang Komposition, Studienrichtung Komposition oder Künstlerischer Tonsatz eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule für Musik Detmold aufgenommen haben, legen die Zwischen- und Abschlußprüfungen nach dem bisher geltenden Prüfungsrecht ab. Auf Antrag des Kandidaten können die Prüfungen nach dieser Diplomprüfungsordnung abgelegt werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Diplomprüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.II) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 23. Oktober 1995 und der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1997, Az. II A 2 - 8139.1/ 023.

Detmold, 7. Juli 1997

Der Rektor

der Hochschule für Musik Detmold

Prof. Martin Christoph Redel